



Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung: Fakten & ergänzende Informationen

Durch den Ausstieg aus der Kernenergie zur Stromerzeugung ist die Menge des radioaktiven Abfalls gegenüber den Zeiten des unbefristeten Betriebs genauer kalkulierbar und begrenzt. Zudem ist der Zeitraum, in dem durch den Betrieb der Kraftwerke Vermögenswerte für die finanzielle Vorsorge zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen erwirtschaftet werden können, begrenzt.

Nach dem Grundsatz, dass die Kosten der Entsorgung von den Verursachern zu zahlen sind, sind die Betreiber von Kernkraftwerken gemäß Atomgesetz verpflichtet, die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke und die Entsorgung des von ihnen erzeugten radioaktiven Abfalls einschließlich der Endlagerung zu tragen. Diese Kosten werden in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten anfallen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung eine Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstieges (KFK) eingesetzt. Die KFK sollte prüfen, wie die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen.

Mit dem am 27. April 2016 veröffentlichten – einstimmig beschlossenen – Abschlussbericht hat die KFK einen partei- und gesellschaftsübergreifenden Vorschlag vorgelegt. Danach soll die Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung in der Hand des Staates liegen. Die Finanzierungslast soll durch die Unternehmen getragen werden, indem sie die notwendigen liquiden Mittel in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzahlen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Empfehlungen der KFK um. Ziel ist es, die Verantwortung so zu regeln, dass die Finanzierung für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung langfristig sichergestellt wird, ohne dass die Kosten einseitig auf die Gesellschaft übertragen werden und ohne die wirtschaftliche Situation der Betreiber zu gefährden.

Verantwortungsaufteilung zwischen Betreibern der Kernkraftwerke und dem Bund

Die Betreiber der Kernkraftwerke sind auch zukünftig für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig. Für die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung wird hingegen zukünftig der Bund in der Verantwortung stehen. Die finanziellen Mittel für die Zwischen- und Endlagerung werden dem Bund von den Betreibern zur Verfügung gestellt und in einen Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung übertragen. Der Fonds ist als schlanke Stiftung des öffentlichen Rechts organisiert und vereinnahmt die Mittel, legt sie an und zahlt sie aus.

Die Betreiber werden verpflichtet, einen Betrag von 17,389 Milliarden Euro in den Fonds einzuzahlen. Gegen die Zahlung eines zusätzlichen Risikozuschlages von 35,47 Prozent können die Betreiber ihre Verpflichtung zur Zahlung eines gegebenenfalls erforderlichen Nachschusses an den Fonds beenden. Dieser Risikozuschlag deckt die über die kalkulierten Entsorgungskosten hinausgehenden Kosten- und Zinsrisiken ab. Die Einzahlung in den Fonds besteht also aus dem Grundbetrag in Höhe von insgesamt 17,389 Milliarden Euro und dem freiwilligen Risikoaufschlag in Höhe von insgesamt 6,167 Milliarden Euro, also einem Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt 23,556 Milliarden Euro.

Die Bundesregierung kann mit einzelnen Betreibern Ratenzahlungen vereinbaren, wobei jederzeit sichergestellt ist, dass die liquiden Mittel des Fonds für die Begleichung der anfallenden Kosten ausreichend sind. Dazu hat der Betreiber, mit dem eine Ratenzahlung vereinbart wird, eine anspruchssichernde Sicherheitsleistung zu erbringen.

Verantwortungsübergang der Zwischen- und Endlagerung

Mit dem Entsorgungsübergangsgesetz regeln wir den Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Endlagerung und die Zwischenlagerung von den Betreibern auf den Bund. Danach geht die Finanzierungsverpflichtung des jeweiligen Betreibers auf den Fonds über, wenn der Betreiber die dafür vorgesehene Zahlung an den Fonds erbracht hat. Zur Organisation der Zwischenlagerung wird ein bundeseigener Zwischenlagerbetreiber gegründet, der die Zwischenlager von den Betreiber zum 01. Januar 2019 (HAW) sowie zum 01. Januar 2020 (LAW/MAW) übernimmt. In den LAW/MAW Zwischenlagern können sowohl fachgerecht verpackte Abfälle als auch noch nicht fachgerecht verpackte Abfälle gelagert werden. Die fachgerecht verpackten Abfälle werden von den Betreibern an den Bund abgegeben, während die nicht fachgerechten Abfälle weiterhin im Eigentum der Betreiber verbleiben. Bei dieser „gemischten Lagerung“ wird durch klare Anforderungen an die Art und Weise der Lagerung sowie die weitere Behandlung der noch nicht fachgerecht verpackten Abfälle sichergestellt, dass Risiken minimiert werden. Die volle Verantwortung für die noch nicht fertig verpackten Abfälle liegt weiterhin bei den Betreibern.

Änderung anderer im Zusammenhang stehender Gesetze

Mit der Änderung des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und der Strahlenschutzverordnung werden erforderliche Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Fonds und zum Übergang der Zwischenlager umgesetzt.

Kostentransparenz für den Rückbau der Kernkraftwerke

Für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie für die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle bleiben die Betreiber weiterhin in der Verantwortung und haben daher auch zukünftig Rückstellungen zu bilden.

Das Transparenzgesetz beinhaltet Transparenzanforderungen sowie ein Auskunftsrecht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Danach müssen die Betreiber auf der Grundlage des Jahresabschlusses die gebildeten Rückstellungen nach den verschiedenen Aufgaben der Entsorgung differenziert darstellen. Diese Darstellung muss für die einzelnen Aufgaben der Entsorgungsverpflichtungen die erwarteten Aufwendungen in den zukünftigen Geschäftsjahren enthalten. Zudem muss die Darstellung zeigen, welche Aktiva dem Betreiber am Stichtag liquide zur Verfügung stehen werden, um diese Aufwendungen zu decken.

Auf diesem Wege soll die Finanzierung auch für jene Aufgaben, die in der Finanzierungssicherungsverantwortung der Betreiber bleiben, sichergestellt werden und Klarheit über die der Rückstellungsbildung zugrunde liegende Kostenschätzung verschafft werden. Eine Änderung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften ist nicht vorgesehen.

Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten

Derzeit sind die Betreiber der Kernkraftwerke gesellschaftsrechtlich in Konzerne eingegliedert und weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge innerhalb des Konzerns finanziell so gestellt, dass das Konzernvermögen für die Kosten von Stilllegung, Rückbau und Entsorgung haftet. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass diese Situation fortbesteht. Im Falle entsprechender Nutzung gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungsmöglichkeiten durch die Konzerne bestünde die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Betreibergesellschaften. Dies würde zu erheblichen finanziellen Risiken für Staat und Gesellschaft führen. Diese Risiken werden mit dem Gesetz verringert.

Gleichzeitig wird der Aspekt der Nachhaftung für die bei den Betreibern verbleibenden Pflichten der Stilllegung und des Rückbaus neu geregelt. Dazu führen wir eine gesetzliche Nachhaftung von herrschenden Unternehmen für von ihnen beherrschte Betreibergesellschaften

- für die Kosten von Stilllegung und Rückbau ihrer Kernkraftwerke,
- die Zahlungsverpflichtungen an den Fonds sowie
- bei Nichtzahlung des Risikozuschlages bei den Unternehmen verbleibende Zahlungsverpflichtungen für Kostensteigerungen bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle

ein.

Die Haftung greift nur dann, wenn die Betreibergesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, nicht mehr nachkommt oder erloschen ist.